

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/3872, 20/4343 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs**

#### **A. Problem**

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (UPG) erhalten im Energie- und Stromsteuerrecht u. a. den sogenannten Spitzenausgleich (§ 10 StromStG, § 55 EnergieStG). Diese Steuerentlastungen ermöglichen es den UPG, für alle Energie- und Stromverbräuche eines Jahres unter rechnerischer Zugrundelegung der Rentenversicherungsbeiträge bis zu 90 Prozent der nach Abzug der allgemeinen Steuerentlastung dann noch verbleibenden Energie- bzw. Stromsteuer auf Heizstoffe und Strom zurückerstattet zu bekommen. Voraussetzungen sind, dass diese Unternehmen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben und die Bundesregierung jeweils festgestellt hat, dass die mit der deutschen Wirtschaft vereinbarten jährlichen Zielwerte zur Reduzierung der Energieintensität erreicht wurden. Die Zielwerte für die Reduktion der Energieintensität sind lediglich bis zum Jahr 2020 als Voraussetzung für das Antragsjahr 2022 festgeschrieben. Der Spitzenausgleich ist daher nur bis Ende 2022 gesetzlich verbindlich geregelt.

#### **B. Lösung**

Um die energieintensiven Unternehmen angesichts der hohen Preise zu unterstützen, hat der Koalitionsausschuss im Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen vom 3. September 2022 beschlossen, dass der sogenannte Spitzenausgleich bei der Strom- und der Energiesteuer um ein weiteres Jahr verlängert wird.

Um die Verlängerung des Spitzenausgleichs zu gewährleisten, ist eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz erforderlich.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/3872, 20/4343 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.**

### C. Alternativen

Keine.

### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Zollverwaltung entsteht durch das Gesetz ein Mehrbedarf an Sachausgaben in Höhe von 43 000 Euro. Dieser Mehrbedarf wird finanziell im Einzelplan 08 ausgeglichen.

Durch das Gesetz entstehen dem Bund die nachfolgenden Steuermindereinnahmen (-):

Norm	Haushaltsjahr (in Mio. Euro)		
	2023	2024	2025
§ 55 EnergieStG	-180		
§ 10 StromStG	-1 500		

### E. Erfüllungsaufwand

#### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger aus.

#### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die Gesetzesänderung Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig rund 32 000 Euro, insbesondere durch die Änderung bestehender Erlaubnisse sowie von Neuanträgen für Erlaubnisse als zugelassener Einlagerer.

Zudem entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 51 000 Euro durch die erweiterte Möglichkeit der Erlaubniserteilung zum zugelassenen Einlagerer.

#### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 28 000 Euro und für das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) in Höhe von 2 000 Euro.

Ferner entsteht einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 43 000 Euro.

**F. Weitere Kosten**

Da es sich im Wesentlichen um eine Fortführung bestehender Steuerbegünstigungen handelt, sind keine weiteren Kosten oder sonstigen Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3872, 20/4343 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 30. November 2022

**Der Finanzausschuss**

**Alois Rainer**  
Vorsitzender

**Johannes Steiniger**  
Berichterstatter

**Dr. Sebastian Schäfer**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Johannes Steiniger und Dr. Sebastian Schäfer

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 20/3872, 20/4343** in seiner 60. Sitzung am 13. Oktober 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss und dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Um die energieintensiven Unternehmen angesichts der hohen Preise zu unterstützen, hat der Koalitionsausschuss im Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen vom 3. September 2022 beschlossen, dass der sogenannte Spitzenausgleich bei der Strom- und der Energiesteuer um ein weiteres Jahr verlängert wird. Damit werden rund 9 000 energieintensive Unternehmen in Höhe von rund 1,7 Milliarden Euro entlastet. Unternehmen, die von diesem Spitzenausgleich profitieren, sollen Maßnahmen ergreifen, um den Verbrauch der Energie zu reduzieren. Durch die Verlängerung wird die Energiepreissteigerung gedämpft, einer weiter zunehmenden Inflation entgegengewirkt und damit die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver und im internationalen Wettbewerb befindlicher UPG in Deutschland weiterhin gewährleistet. Um einen möglichst großen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes zu leisten, wird die Bundesregierung bis zum Sommer 2023 die Begünstigungstatbestände des Energie- und Stromsteuerrechts für UPG ab dem Jahr 2024 reformieren.

Um die Verlängerung des Spitzenausgleichs zu gewährleisten, ist eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz erforderlich.

#### III. Öffentliche Anhörungen

Der Finanzausschuss hat in seiner 31. Sitzung am 19. Oktober 2022 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3872, 20/4343 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. BDEW Bundesverband der Energie – und Wasserwirtschaft e. V.
2. Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e. V.
3. Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V.
4. Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e. V. (DENEFF)
5. Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V. (FÖS)
6. Jansen, Dr. Dirk, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
7. Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)
8. Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
9. Wirtschaftsvereinigung Stahl

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

#### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 30. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 13. Sitzung am 12. Oktober 2022 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3872, 20/4343 in seiner 27. Sitzung am 12. Oktober 2022 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach der Anhörung am 19. Oktober 2022 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 33. Sitzung am 9. November 2022 fortgesetzt und in seiner 38. Sitzung am 30. November 2022 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/3872, 20/4343.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** begrüßten den Gesetzentwurf. Sie betonten, von der Verlängerung des Spitzenausgleichs profitierten über 9 000 energieintensive Unternehmen in Deutschland. In der aktuellen Lage sei die Verlängerung der Regelung sinnvoll. Dennoch sei der Spitzenausgleich eine klimaschädliche Subvention. Es gehe nun darum, die Aufgabe der Transformation zu lösen. Wirtschaftliche Entwicklung und industrielle Produktion müssten mit dem Klimaschutz in Einklang gebracht werden. Man werde im kommenden Jahr über langfristige Regelungen bei der Energie- und Stromsteuer reden. Eine jährliche Verlängerung des Spitzenausgleichs biete wenig Rechtssicherheit.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP forderten die Bundesregierung daher auf, im Lauf des ersten Halbjahrs 2023 einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Neuregelung der Begünstigungstatbestände für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ab dem Jahr 2024 vorzulegen. Mit der Neuregelung gelte es, möglichst große Anreize für eine Erreichung der Ziele des Klimaschutzgesetzes zu entwickeln.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bezeichnete die Haltung der Koalitionsfraktionen als scheinheilig: Einerseits werde der Spitzenausgleich verlängert, andererseits werde er als klimaschädlich beklagt. Die Fraktion der CDU/CSU halte den Spitzenausgleich für ein richtiges Instrument. Es sei damit zu rechnen, dass in einem Jahr eine erneute Verlängerung der Regelung auf der Tagesordnung des Finanzausschusses stehen werde. Man traue der Ampelkoalition nicht zu, eine zeitnahe Nachfolgeregelung zu entwickeln.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU sehe sinnvolle Ergänzungen zum Gesetzentwurf vor: eine Verlängerung des Spitzenausgleichs um zwei Jahre, eine generelle Absenkung der Stromsteuer sowie die Festlegung der Begünstigten durch den Gesetzgeber anstelle einer Verordnung des Bundesfinanzministeriums.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte die Verlängerung des Spitzenausgleichs. Die Anhörung habe gezeigt, dass die Verlängerung um ein Jahr zu wenig sei. Den Unternehmen fehle so die notwendige Planungssicherheit. Daher

komme es zu Investitionsvorbehalten. Die Fraktion der AfD forderte daher eine Verlängerung des Spitzenausgleichs um drei Jahre, um eine längerfristige Preisstabilität herzustellen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, wirklich energieintensive Unternehmen müssten in der derzeitigen Situation entlastet werden. Die Entlastung müsse aber zielgerichteter erfolgen. Die derzeitige Regelung führe zu Mitnahmeeffekten. Um von den Steuervorteilen zu profitieren, reiche die Einführung eines Energiemanagementsystems. Ein exakter Nachweis der daraus abgeleiteten Maßnahmen sei hingegen nicht erforderlich.

### **Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag**

Die Fraktion der CDU/CSU brachte zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3872, 20/4343 einen Entschließungsantrag ein.

#### Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (Stromsteuer, Energiesteuer, Spitzenausgleich, Haushaltsmittel, EEG-Förderkonto, EU-Mindestmaß)

*Der Bundestag wolle beschließen:*

##### *I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

*Die Bundesregierung beabsichtigt mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs, diesen um ein Jahr zu verlängern, da für kommendes Jahr auf europäischer Ebene die Reform der Energiebesteuerung angekündigt ist. Unternehmen des produzierenden Gewerbes erhalten im Energie- und im Stromsteuerrecht einen solchen Ausgleich (§ 10 StromStG, § 55 EnergieStG) derzeit noch bis Ende des Jahres. Diese Steuerentlastungen ermöglichen es den Unternehmen des produzierenden Gewerbes, für alle Energie- und Stromverbräuche eines Jahres unter rechnerischer Zugrundelegung der Rentenversicherungsbeiträge bis zu 90 % der nach Abzug der allgemeinen Steuerentlastung dann noch verbleibenden Energie- bzw.- Stromsteuer auf Heizstoffe und Strom zurückerstattet zu bekommen. Durch die Verlängerung wird die Energiepreissteigerung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes gedämpft und einer zunehmenden Inflation entgegengewirkt. Die Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs ist, zumal im Lichte der aktuellen Situation, angezeigt.*

*Aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten für die gesamte Wirtschaft reicht diese spezifische Maßnahme jedoch nicht aus. Auch zeigen bisherige Erfahrungen, dass Gesetzesreformen länger brauchen als ursprünglich gedacht. Derzeit steht die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten deutschen Wirtschaft, nicht nur energieintensiver Unternehmen des produzierenden Gewerbes auf dem Spiel. Gleichzeitig sitzt die Bundesregierung auf EEG-Mitteln aus Fördertopf und Haushalt von fast 25 Mrd. Euro.*

##### *II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,*

- 1. die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft mit den Mitteln aus dem EEG-Förderkonto bei den Stromkosten zu entlasten.*
- 2. sicherzustellen, dass der Gesetzgeber weiterhin den Kreis der begünstigten Unternehmen festlegt.*
- 3. den sogenannten Spitzenausgleich (§ 10 StromStG, § 55 EnergieStG) um zwei Jahre zu verlängern, um für die teilweise existenziell betroffenen Unternehmen eine bessere Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen.*
- 4. die Stromsteuer auf das europäisch zulässige Mindestmaß zu senken, um der gesamten deutschen Wirtschaft zu helfen;*
- 5. auch die Energiesteuer auf das europäisch zulässige Mindestmaß zu senken.*

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU

Ablehnung: SPD, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.

Enthaltung: -

Berlin, den 30. November 2022

**Johannes Steiniger**  
Berichterstatter

**Dr. Sebastian Schäfer**  
Berichterstatter